



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien

Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3421**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Ralf Geisthardt

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 0

Ralf Geisthardt
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 6/3421

Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Artikel 1

(1) Dem vom 4. Juli 2014 bis zum 17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. August 1996 bis 11. September 1996 (GVBl. LSA S. 380, 396), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 bis 21. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 824, 835), enthält, wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 tritt der Staatsvertrag mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 des Staatsvertrages tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien

Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Artikel 1

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 tritt der Staatsvertrag mit Ausnahme **seines** Artikels 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 des Staatsvertrages tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 **am** 1. Januar 2017 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2

unverändert

Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin , den 11.07.2014

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin , den 11.07.2014

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin , den 09.07.2014

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin , den 09.07.2014

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin , den 11.07.2014

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin , den 11.07.2014

Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin , den 11.07.2014 *V. Bouffier*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin , den 09.07.2014 *Erwin Sellering*

Für das Land Niedersachsen:

Berlin , den 11.07.2014 *Stephan Weil*

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf , den 04.07.2014 *Hannelore Kraft*

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin , den 11.07.2014 *Malu Dreyer*

Für das Saarland:

Berlin , den 11.07.2014 *Annegret Kramp-Karrenbauer*

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin , den 11.07.2014

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg , den 17.07.2014

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin , den 11.07.2014

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin , den 09.07.2014

Ch. Lieberknecht